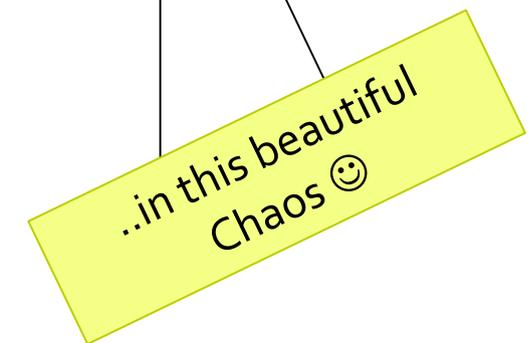


Mit **System** zur richtigen Tarifnummer

Die Grundlagen



Was Sie erwartet:

- Einführung in den Zolltarif
- Aufbau und Inhalt des Zolltarifs
- HS/KN/TARIC/ÖGebrZT
- Einführende Vorschriften
- Allgemeine Vorschriften AV 1 – AV 6
- Bedeutung der Anmerkungen in den Abschnitten und Kapiteln
- Hinweise Ein-/Ausreihungen, Begriffsbestimmungen
- Fehlerquellen und Stolpersteine



Warum, weshalb, wieso?



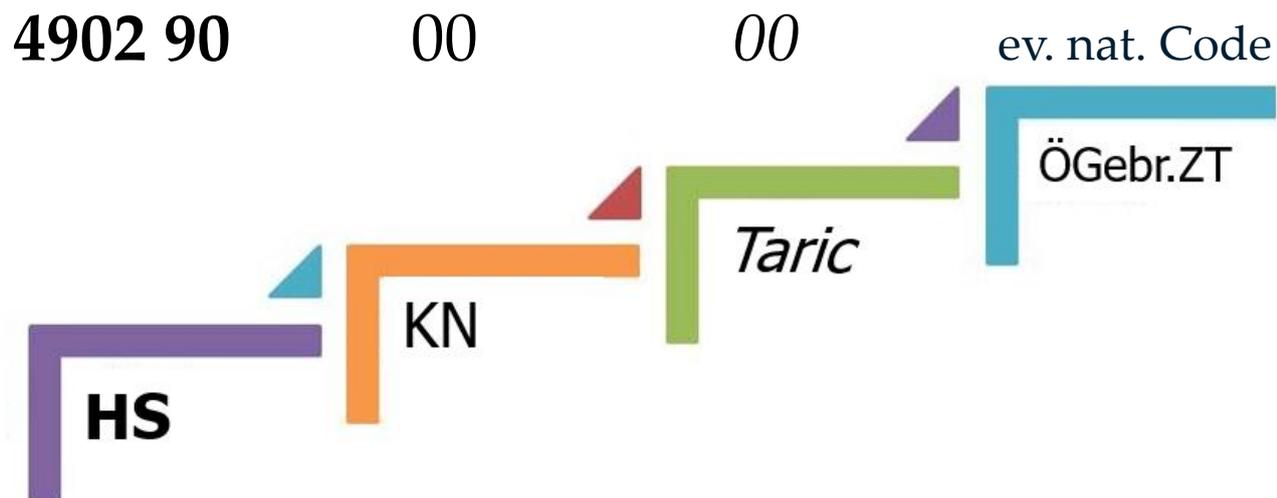
Warum, weshalb, wieso?



Sprache			
deutsch	Hund	Schokolade	Gebundenes Buch
englisch	dog	chocolate	book
niederländisch	hond	chocolade	boek
spanisch	perro	chocolate	libro
portugiesisch	cachorro	chocolate	livro
italienisch	cane	cioccolato	libro
griechisch	κυνηγός	Σκοκάλεντ	σημύδα
chinesisch	狗	巧克力	書
japanisch	いぬ	チョコレート	書物
koreanisch	개	초콜릿	예약
russisch	собака	шоколад	книга
hawaiianisch	ilio	`ona	puke
Tarifnummer	0106 1900	1806 3100	4901 9900

Aufbau des Zolltarifs

- Harmonisiertes System
- Kombinierte Nomenklatur
- Taric
- Österreichischen Gebrauchszolltarif



Harmonisiertes System (HS)

= Tarif- und Statistik-Nomenklatur

✓ HS-Ausschuss tagt in BXL mit Vertretern jeder Handelspartei

- Die HS wird alle 4-6 Jahre neu aufgelegt
- Entscheidet über Einreihungsänderungen
- Entscheidet über die einheitliche Auslegung der HS

✓ Anwendung in **155 Vertragsparteien weltweit**

? Zur Gleichstellung aller Wirtschaftsbeteiligten

➤ Etwa 1.200 Positionen und 5.200 Unterpositionen

➤ Umfasst die **ersten 6 Stellen** der Tarifnummer:

1+2: Kapitel

3+4: Position

5+6: Unterposition



sind weltweit gleich

(naja, zumindest sollten sie's sein US, CN,...)

4902 90 00 00



TARIC

= Tarif Intégré des Communautés Européennes

4902 90 00 00

- ✓ Genauere Definition der Ware aufgrund diverser Parameter (z.B. Gewicht, Stückzahl, m², m³, Material, objektive Merkmale....)
- ✓ Implementiert alle wichtigen Daten für den Warenverkehr
- ✓ Anwendung **nur in der EU**
- ? Enthält zusätzliche, spezifische Bestimmungen wie:
 - Zoll-Präferenzen & Autonome Zollaussetzungen
 - Zollkontingente
 - Zollunionen
 - Agrarteilbeträge (TB) und Zusatzzölle für Mehl (ZM) und Zucker (ZZ)
 - Preise je Einheit und Pauschalierte Einfuhrwerte
 - Antidumping- und Ausgleichszölle, Schutzzölle
 - Verbote & Beschränkungen und Überwachung für Ein/Ausfuhren
- Umfasst die **Stellen 9 + 10** der Tarifnummer
- = **Intrastat**-Nummer (Einfuhrstatistik)



Österreichischer Gebrauchszolltarif (ÖGebrZT)

= Grundlage ist der § 40 ZollR-DG

4902 90 00 00

✓ Anwendung **nur in AT**

? Enthält alle Maßnahmen, die bisher noch nicht erfasst wurden:

- Marktorganisationen
- Nationale Bestimmungen wie:
 - Einfuhrumsatzsteuer (10%, 13%, 20%)
 - Verbrauchsteuer (Mineralöl, Tabak, Alkohol, Bier, Schaumwein)
- Verbote und Beschränkungen (national)



- Umfasst die **Stellen 9 + 10** der Tarifnummer
- und nationale Zusatzcodes
- **Einfuhr**-Warennummer

Pharmazeutische Stoffe	(250x)	Antidumping- und Ausgleichszölle	(8xxx, Axxx, Bxxx, Cxxx)
Getreidetransportweg	(255x)	Einfuhrumsatzsteuer	(Uxxx)
Agrarteilbeträge	(7xxx)	Verbrauchsteuer	(Vxxx)
<i>Ausfuhrerstattungen</i>	(9xxx)		

Aufbau der KN

Anordnungsteil

Teil I

Titel I: allgemeine Vorschriften

- A) AV zur Auslegung der KN
- B) AV über die Zollsätze
- C) Gemeinsame AV über die Nomenklatur + Zollsätze

Titel II: besondere Bestimmungen

- A) Waren für bestimmte Wasserfahrzeuge, Bohr- oder Förderplattformen
 - B) Zivile Luftfahrzeuge und Waren dafür
 - C) Pharmazeutische Erzeugnisse
 - D) Verzollung zum Pauschalsatz
 - E) Behältnisse und Verpackungen
 - F) Zolltarifarisches Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit der Ware
- Liste der Zeichen und Abkürzungen
Liste der besonderen Maßeinheiten

Anhang I – Zolltarif

Teil II – Zolltarif

Nomenklatur und Zollsätze

Teil III - Anhänge

- Für landw. Erzeugnisse
- Pharmazeut. Erzeugnisse
- Kontingente

Systematik des Zolltarifs

- **XXI Abschnitte**
z.B. Abschnitt I „Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs“ (Kapitel 01-05)
- **96 – 97 – 98 – 99 Kapitel**
z.B. Kapitel 3 „Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere“
- **Anmerkungen** am Anfang eines Abschnittes oder Kapitels
- **Unterpositions-Anmerkungen**
z.B. UPos-Anm. 1 zu Kapitel 16
- **Zusätzliche Anmerkungen** im Anschluss an die Anmerkungen zu finden
z.B. Zusätzliche Anmerkung 1A b) zu Kapitel 02
- **Fußnoten** (Info und rechtl. Voraussetzung bzw. Vorschriften)
z.B. Fußnote (001) zu Kapitel 1

Gliederungsprinzipien des Zolltarifs

Die Einreihung in den ZT erfolgt nach:

Stofflicher Beschaffenheit

Z.B. aus Holz, Porzellan, Glas, Seide, Stahl...

Bilderrahmen aus Holz	Kapitel 44
Porzellan	Kapitel 69
Glas	Kapitel 70
unedlem Metall	Kapitel 83
.....	



Verwendungszweck

(objektive Merkmale und Eigenschaften)

z.B. zur Beförderung von Gütern, Personen...
genießbar,....

Fahrrad aus Stahl	Kapitel 87
Aluminium	Kapitel 87
Carbon	Kapitel 87
.....	

Charakter der Anmerkungen



Ausweisungsanmerkung

... Zu Kapitel xx gehören nicht....

Anmerkung 1 zu Kap. 17

Zuweisungsanmerkung

... zu xx gehören nur...



Zus. Anmerkung 1 zu Kap. 22



Definitionsanmerkung

... als xx gelten....

Anmerkung 3 zu Kap. 05

Einreihungssanmerkung

...ist wie folgt einzureihen....

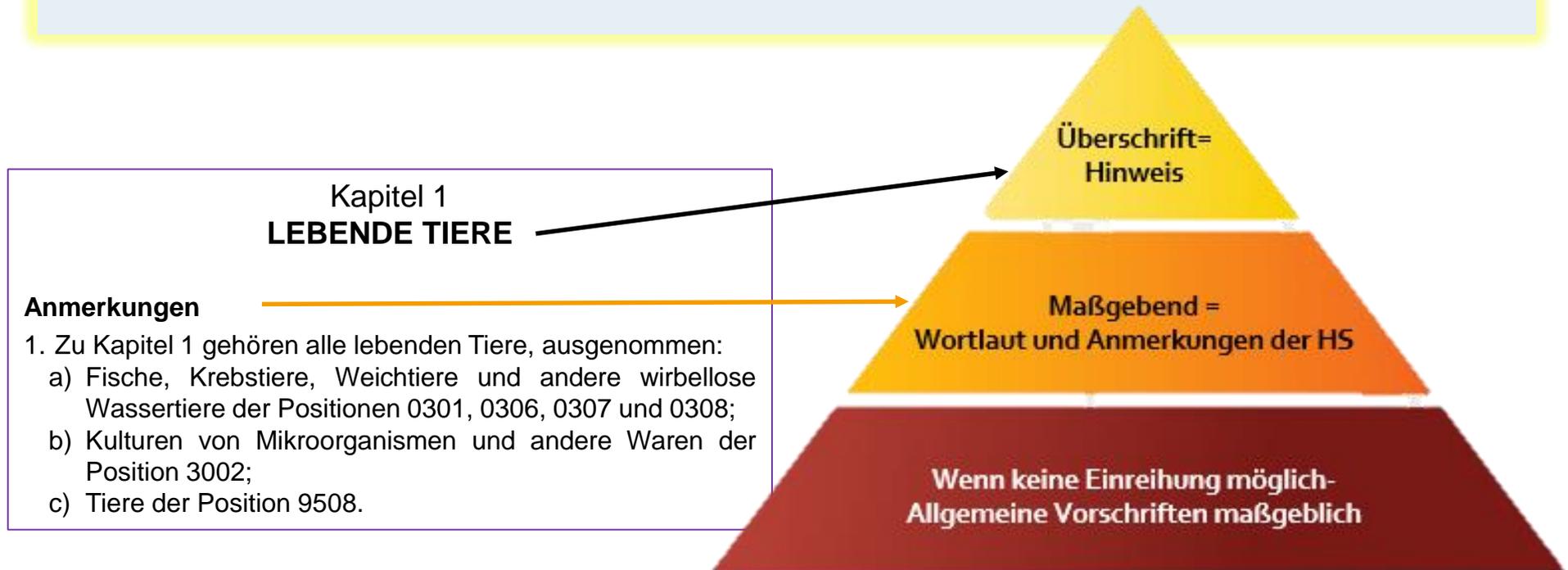


Anmerkung 1 zu Kap. 09

AVs zur Auslegung der KN

Allgemeine Vorschrift 1

Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur **Hinweise**. Maßgebend für die Einreihung sind der **Wortlaut der Positionen** und der **Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln** und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden **Allgemeinen Vorschriften**.



AVs zur Auslegung der KN

Allgemeine Vorschrift 2

- a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die **unvollständige** oder **unfertige** Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die **wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale** der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese **zerlegt** oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.



WICHTIG! Die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der Ware müssen vorhanden sein!



AVs zur Auslegung der KN

Allgemeine Vorschrift 2

- b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in **reinem Zustand als auch gemischt** oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der **Allgemeinen Vorschrift 3** eingereiht.



Gewebe aus
70% Baumwolle und
30% Viskose



AVs zur Auslegung der KN



Allgemeine Vorschrift 3

Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b oder in irgend einem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

- a) Die Position mit der **genaueren Warenbezeichnung** geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

AVs zur Auslegung der KN



Allgemeine Vorschrift 3

- b) **Mischungen**, Waren, die aus **verschiedenen Stoffen** oder Bestandteilen bestehen und für den **Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen**, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren **wesentlichen Charakter** verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.



Warenzusammenstellung



Zusammengesetzte Ware



AVs zur Auslegung der KN

Allgemeine Vorschrift 3

- c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a und 3 b nicht möglich, wird die Ware der von den **gleichermaßen in Betracht kommenden** Positionen in dieser Nomenklatur **zuletzt genannten Position** zugewiesen



AVs zur Auslegung der KN



...und was ist das da?



AVs zur Auslegung der KN



Allgemeine Vorschrift 4

Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am **ähnlichsten** sind.



AVs zur Auslegung der KN

Allgemeine Vorschrift 5

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren folgendes:

- a) **Behältnisse** für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur **Aufnahme einer bestimmten Ware** oder Warenzusammenstellung **besonders gestaltet oder hergerichtet** und zum **dauernden Gebrauch** geeignet sind, **werden wie die Waren eingereicht**, für die sie bestimmt sind, wenn sie **mit diesen Waren gestellt** und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.
Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.



vgl. KN, Teil I, Titel II, Buchstabe E

AVs zur Auslegung der KN



Allgemeine Vorschrift 5

- b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a werden Verpackungen wie die **darin enthaltenen Waren** eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren **üblich sind**. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die **eindeutig** zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.

AVs zur Auslegung der KN

...und was ist das da?



AVs zur Auslegung der KN

Allgemeine Vorschrift 6

Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der **gleichen Gliederungsstufe**.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

Einteilung mittels Führungsstrichen:

- Gliederungsstufe 1
- Gliederungsstufe 1
- - Gliederungsstufe 2
- - Gliederungsstufe 2
- Gliederungsstufe 1
- - Gliederungsstufe 2
- - - Gliederungsstufe 3
- - - Gliederungsstufe 3
- - Gliederungsstufe 2
- Gliederungsstufe 1

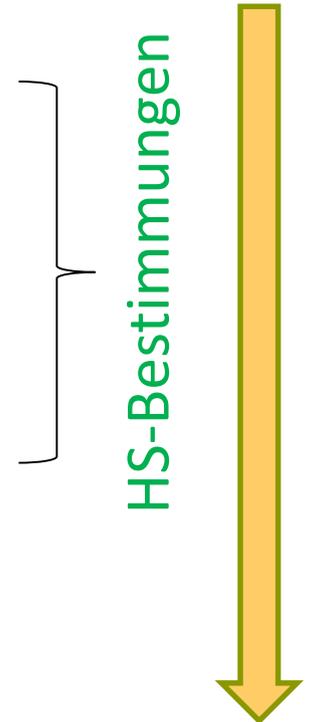
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	
	- Pferde	
0101 2100	- - reinrassige Zuchttiere ⁽¹⁾	} diese Untergliederung betrifft nur Pferde
	- - andere	
0101 2910 0101 2990	- - - zum Schlachten ⁽²⁾ - - - andere	
0101 3000	- Esel	
0101 9000	- andere	
0102	Rinder, lebend	Fußnoten (am Ende der Seite zu finden)
	- Hausrinder	
0102 21	- - reinrassige Zuchttiere ⁽³⁾	
0102 2110	- - - Färsen ...	

Stolpersteine & Fehlerquellen

- Anmerkungen haben immer Auswirkungen auf die Einreihung!
- Auch auf scheinbare Kleinigkeiten achten!!!

Geltungsbereich der verschiedenen Anmerkungen:

Nomenklaturanmerkung	Anmerkung 2 zu Abschnitt XV
Abschnittsanmerkung	Anmerkung 7 zu Abschnitt XI
Kapitelanmerkung	Anmerkung 1 zu Kapitel 61
Positionsanmerkung	Anmerkung 4 zu Kapitel 94
Unterpositionsanmerkung	Upos. Anmerkung 1 zu Kapitel 64
Zusätzliche Anmerkungen	zus. Anmerkung 2/XVI



KN-Bestimmung

Stolpersteine & Fehlerquellen

- nur
- ausschließlich
- alle...die... (vorbehaltlich)
- wenn
 - auch
 - hauptsächlich
 - insbesondere
 - z.B.
 - oder/und
 - vorwiegend
- . , ; ...

Immer genau
lesen!



Stolpersteine & Fehlerquellen

Doppelte Verneinung = Einfache Bejahung!

z.B. Anmerkung 1 d zu Kapitel 93

Zu Kapitel 93 gehören nicht: ...

Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, **ausgenommen** solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (90)

„Vorbehaltlich“

- Setzt Neues fest
- Nimmt Bezug auf eine vorherige Anmerkung
- Unterstreicht deren Gültigkeit

z.B. Anmerkung 6 zu Kapitel 44

Anmerkung 1 b zu Kapitel 44



Stolpersteine & Fehlerquellen

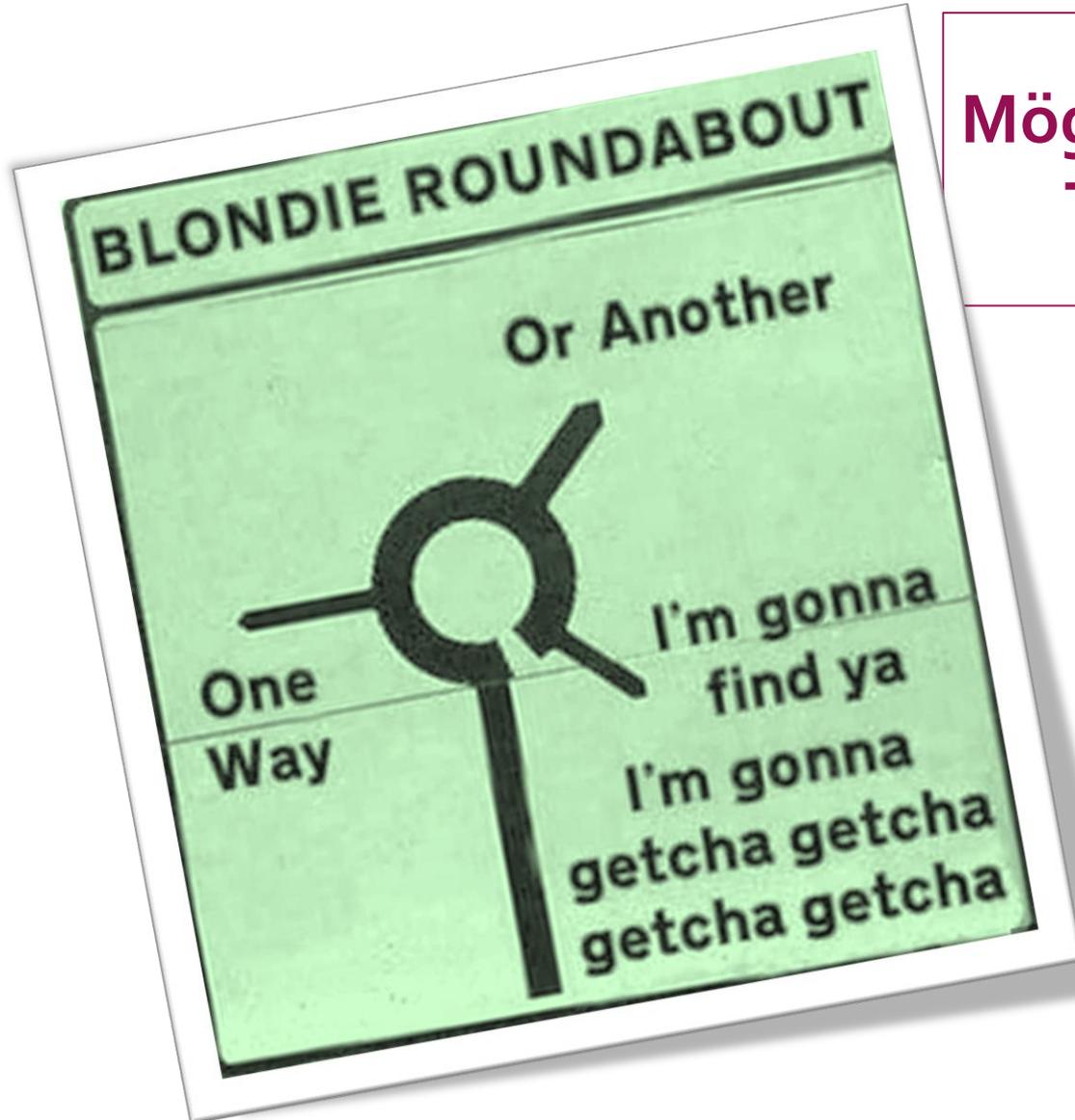
Praktisch
ist auch
theoretisch
am besten.

Einreihen von
Weißwein aus NÖ
„Gemischter Satz“
0,7 l Flasche
13 %vol.



Nr. _____

Danke für Ihre Aufmerksamkeit...



Mögen Sie immer die richtige
Tarifnummer finden 😊!



Monika Ableidinger
Zollamt Österreich
Bereich Betreuung Wirtschaftsbeteiligte
Nagelbergerstraße 47
3871 Nagelberg
monika.ableidinger@bmf.gv.at
0664/610 1513